BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Das Land Steiermark

**Anlagenreferat**

**Gewerberecht**

Bearb.: Mag. Gerhard Wlattnig
Tel.: +43 (316) 7075-401
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-338973/2026-5

Graz, am 29.10.2026

Ggst.: bofrost* Austria GmbH, 8401 Kalsdorf bei Graz, Sackgasse 16, Grst. Nr. 462, KG Kalsdorf, Anzeige der Änderung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Kühlzelle und von zwei Klima-Multi-Split-Geräten

# K U N D M A C H U N G

*(öffentliche Bekanntmachung)*

Die bofrost* Austria GmbH hat die immissionsneutrale Änderung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Kühlzelle und von zwei Klima-Multi-Split-Geräten auf dem Standort Grst. Nr. 462, KG Kalsdorf, 8401 Kalsdorf bei Graz, Sackgasse 16, angezeigt.

Es ist vorgesehen, die angezeigte Maßnahme als immissionsneutrale Änderung zur Kenntnis zu nehmen.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, §§ 333, 345 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995

- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

**Rechte der Nachbarn:**

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO) eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 81 Abs. 3 GewO in Verbindung mit § 345 Abs. 6 GewO) nicht vorliegen, sondern ein Bewilligungsverfahren durchzuführen wäre.

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 12.11.2026 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Nachbarn können bis inklusive dem genannten Stichtag von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben Gebrauch machen und allfällige Einwände rechtswirksam entweder mündlich während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) oder schriftlich innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen (siehe https://www.bh-grazumgebung.steiermark.at/cms/ziel/58170004/DE/).
Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung(en), so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

**Bei einer persönlichen Vorsprache ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorangehende telefonische Terminvereinbarung erforderlich!**

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Gerhard Wlattnig
*(elektronisch gefertigt)*

| Das Land Steiermark | **Unterzeichner** | Land Steiermark |
|---|---|---|
| | **Datum/Zeit-UTC** | 2026-10-29T15:47:40+01:00 |
| **Prüfinformation** | Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at | |